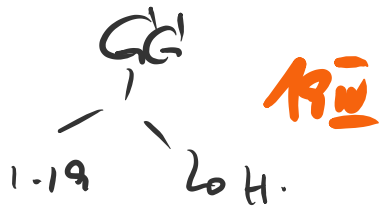


Öff. Recht

Staat- u.
Verfassung



Abgem. Verord

GVG'

AG

BG

VerordG

VerfGG

2-polig

Staat

Staat

Abwehr

Leistung

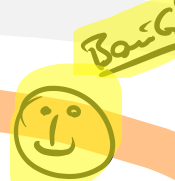
Feststellung

Abwehr
bel VA



3-polig

Staat



-Basen-

A

B

Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs / Wages

Arbeitsvertrag

Rechtsweg

**Verständigkeits-
beschluss**



von Arbeitsgericht
an das **VG'**

Zuständigkeit

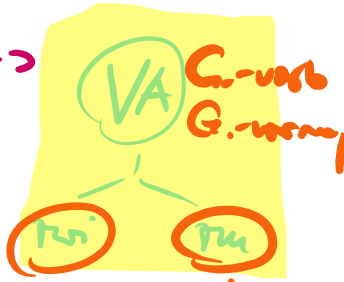
- Prozess-
• xation

Prozessurteil

≈
**Schlichtungs-
vorarbeiten**

Beginn der Klage

→ Selbststation



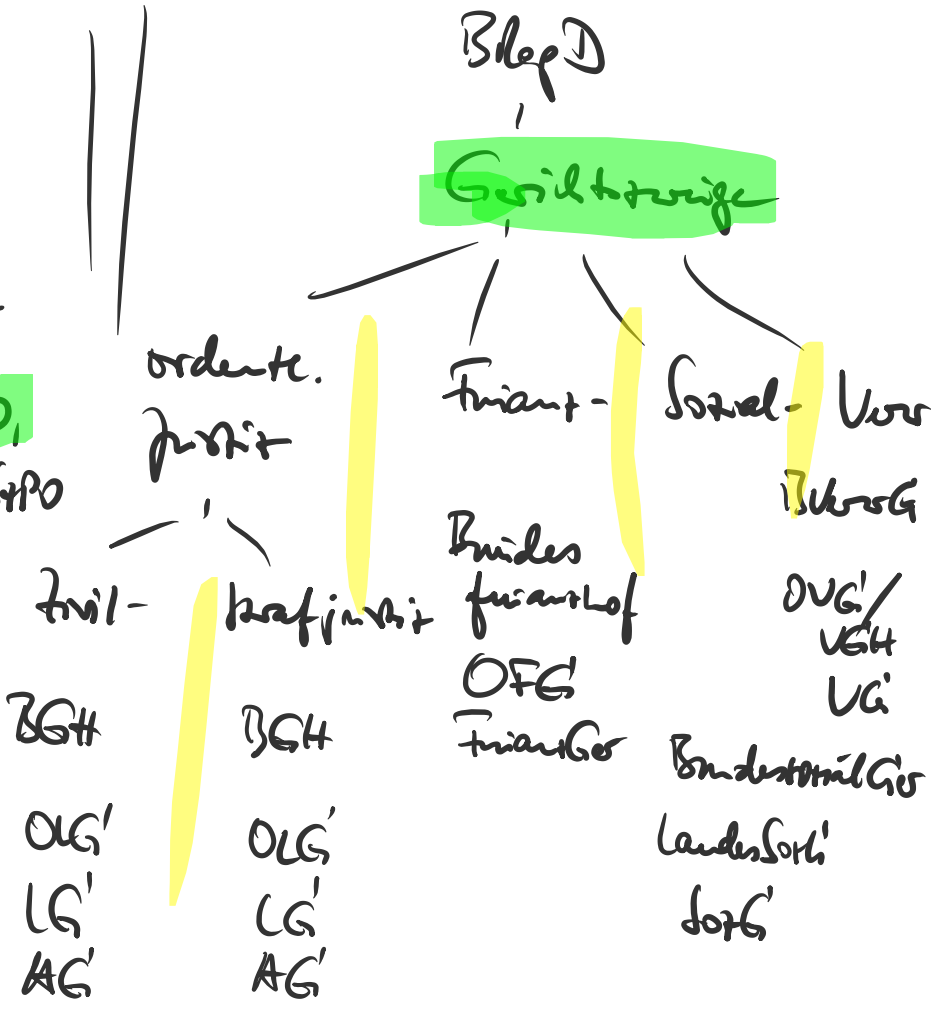
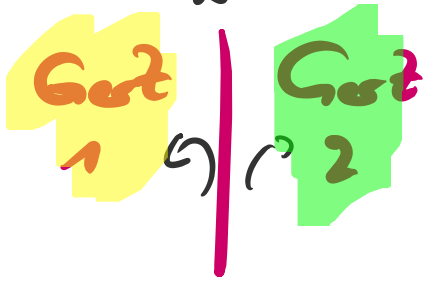
stetige Klage-
Bundes
sachliche
Klage-
abren-
sundes
sachliche

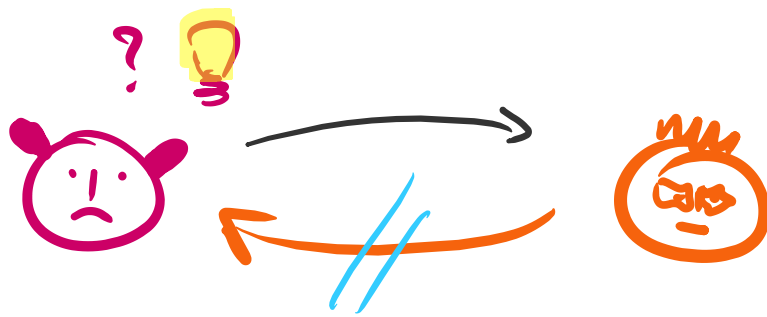
Europa/EU

EuGH

Gericht 1. Instanz

§§ 6VG', **1VG'**,
zPO, GPO

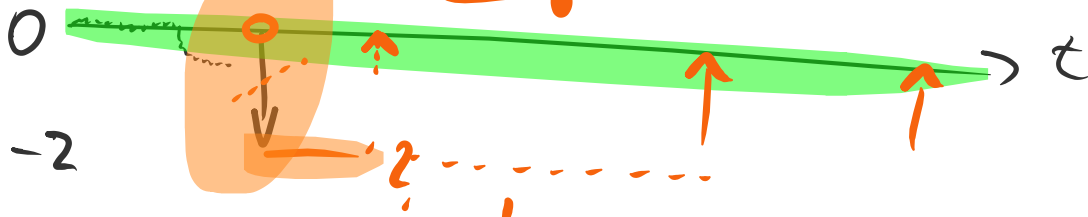




VA → W.-bescheid →

1²]. 2²].

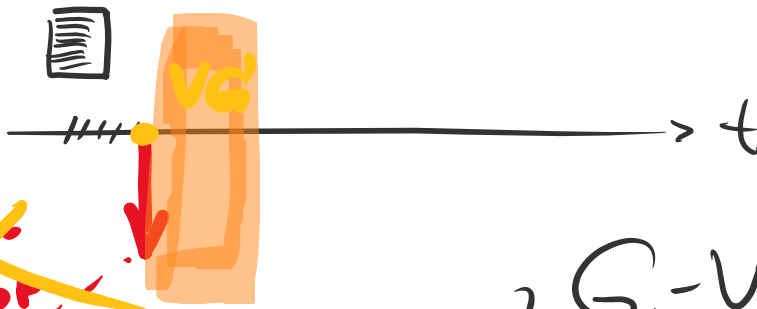
EilV₄!



Eilbedürftigkeit

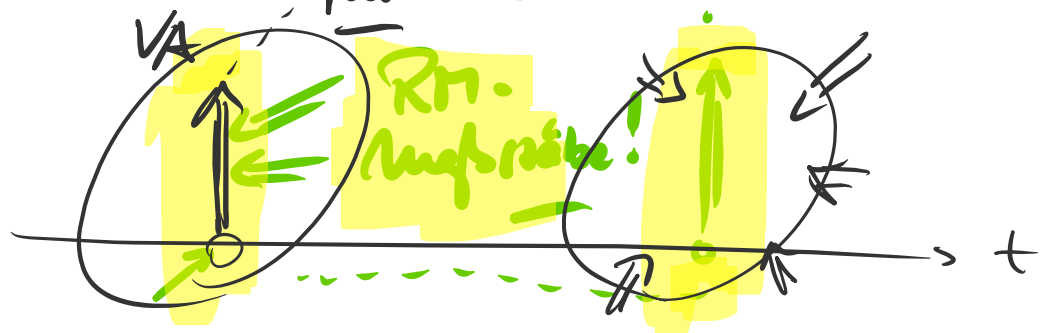
Auswahl
Abwahl
Leistung

≈ Haupt-
sachverf



~~Vc~~
~~Vc~~

mu? G.-Vorbehalt



- I. Em.-gold
- II. Vorwissen
- III. RF

Kita-Gebührenbeitrag

rsi, da nicht geb-pflichtig,
mit Wohngeldempfänger

60,- €

→ Kita Satzung
Einkaufspreise

4-jährig, 6h/d

3. Regel. für Kita-Geb.-beitrag

1. persG Bd → SGB VIII

2. persG Bd → KitaG Bbg

{ 17 § KitaG

{ 17a KitaG : Wohngeldempfänger
→ befreit

→ Kita BBU ...

~~{ 5 KitaBBU~~

|| OVG BBU Bbg

|| → Nichtzulassungsbeschwerde
zum BVerwG

12,50 € pro Kind/Monat

I. §§ 17, 17a KitaG. um §§ 5 ff. KitaBBU

⇒ ~~60,- €~~

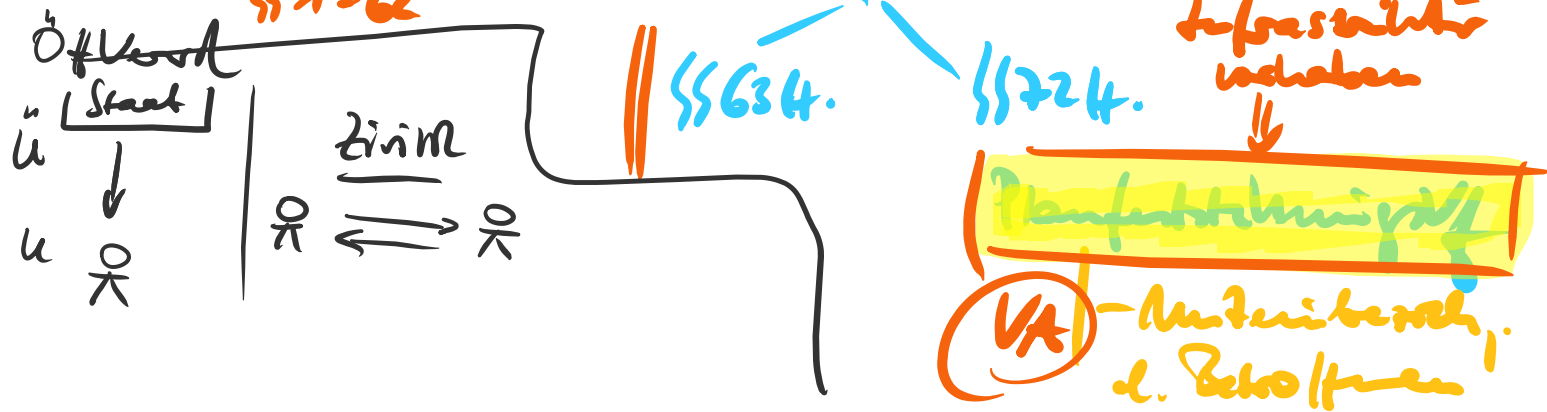
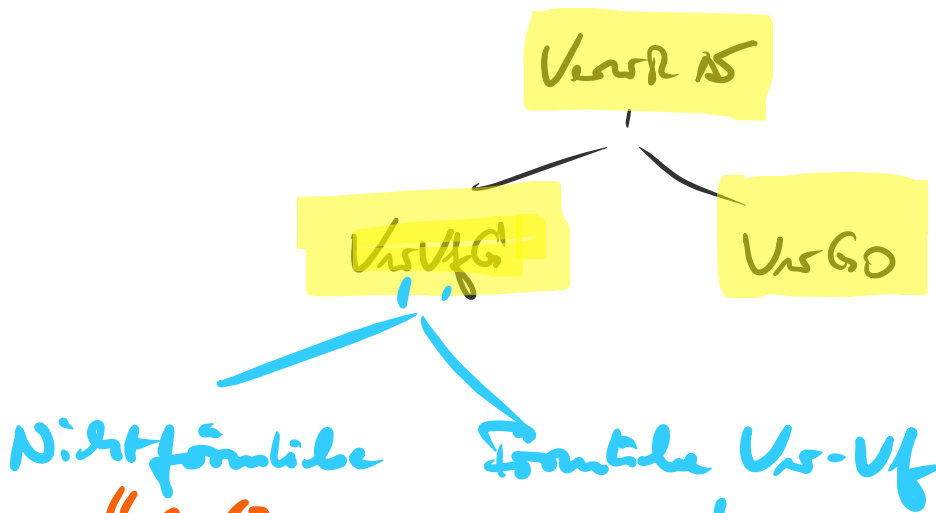
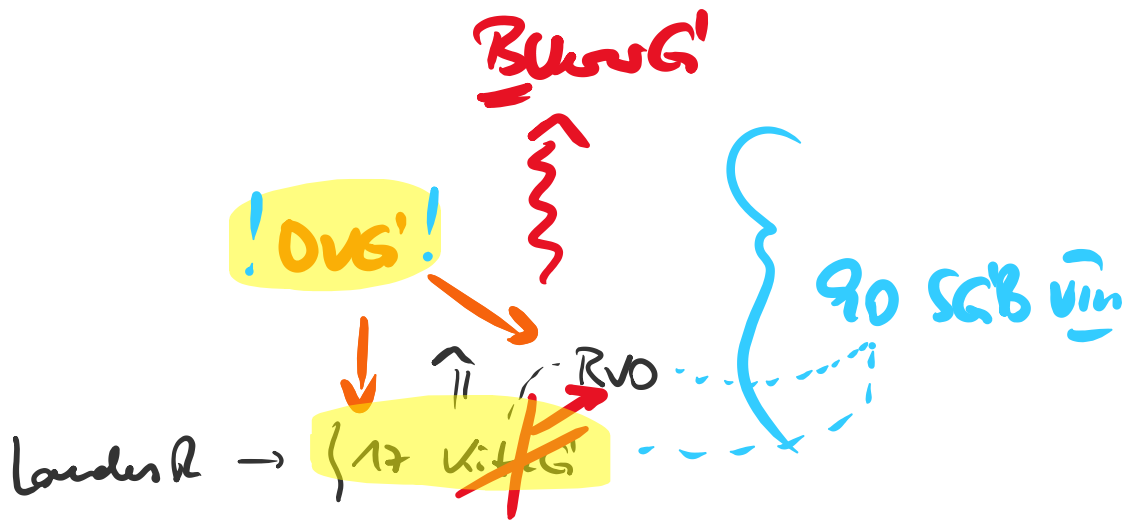
✓

I. §§ 5, 6 KitaBBU richtig

↳ ?

}

?



§ 28 Anhörung Beteiligter

Teil III

Verwaltungsakt

Abschnitt 1

Zustandekommen des Verwaltungsaktes

- § 35 Begriff des Verwaltungsaktes
- § 35a Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes
- § 36 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- § 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung
- § 38 Zusicherung
- § 39 Begründung des Verwaltungsaktes
- § 40 Ermessen

- § 41 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- § 42 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt
- § 42a Genehmigungsfiktion

Abschnitt 2

Bestandkraft des Verwaltungsaktes

- § 43 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
- § 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
- § 45 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- § 46 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- § 47 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes
- § 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes
- § 49 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes
- § 49a Erstattung, Verzinsung
- § 50 Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren
- § 51 Wiederaufgreifen des Verfahrens
- § 52 Rückgabe von Urkunden und Sachen

Abschnitt 3

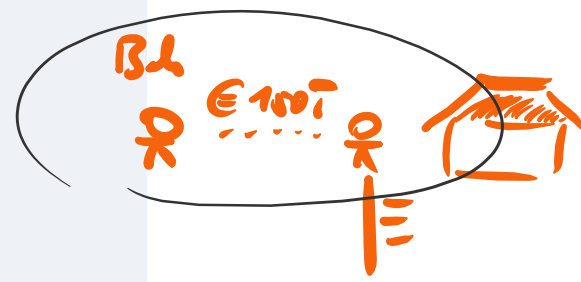
Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes

- § 53 Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt

Teil IV

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- § 54 Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags
- § 55 Vergleichsvertrag
- § 56 Austauschvertrag
- § 57 Schriftform
- § 58 Zustimmung von Dritten und Behörden
- § 59 Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags
- § 60 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen
- § 61 Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung
- § 62 Ergänzende Anwendung von Vorschriften

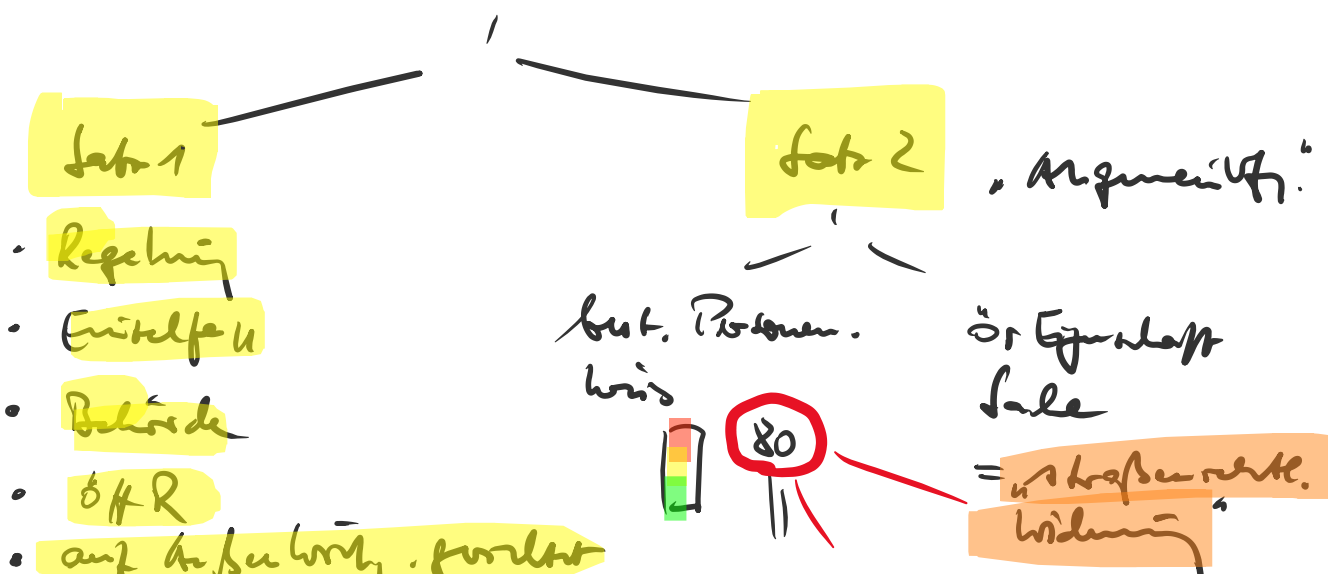


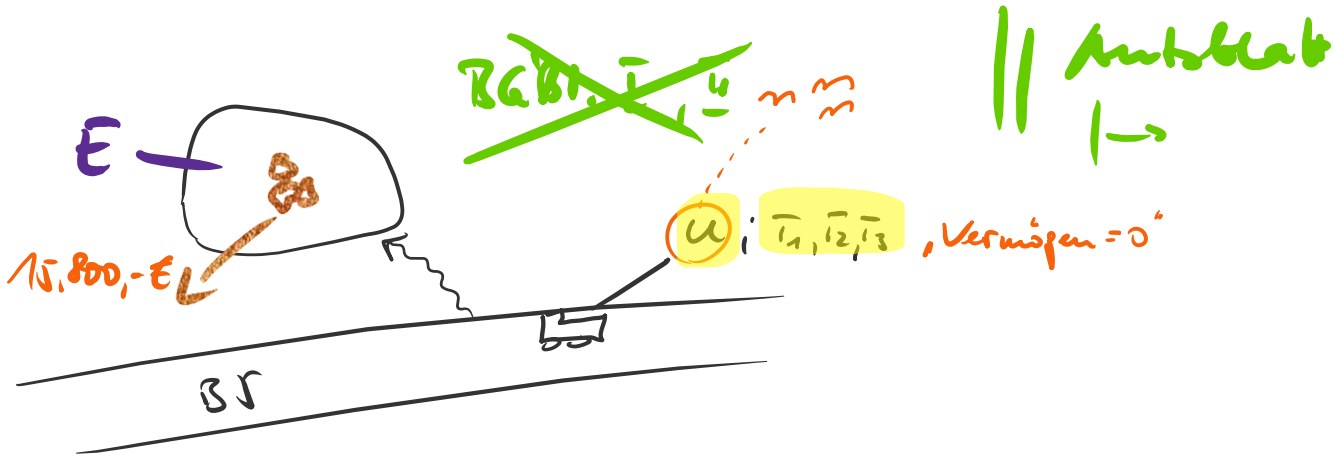
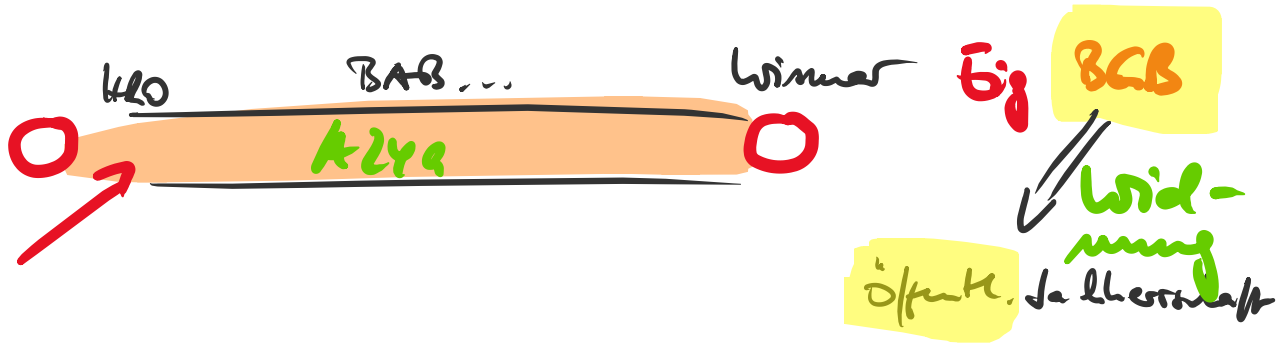
§ 35 Begriff des Verwaltungsaktes

Legal definition

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere **einheitliche** Maßnahme, die eine **Behörde** zur **Regelung eines Einzelfalles** auf dem Gebiet des **öffentlichen Rechts** trifft und die **auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist**. **Allgemeinverfügung** ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach **allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar** Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die **Allgemeinheit** betrifft.

§. 1





V.:
 E = Eigenheim
 Beabsichtigen, die (=E)
 → 15.800,- €
 → Raten 5€ ...
 Holen plots

Erfolgsaussichten eines Widerspruchs des E gegen das Schreiben der Gemeinde G zur Kostenübernahme vom ...?

A. Zulässigkeit des Widerspruchs des E?

I. Der Widerspruch des E gegen das Schreiben der Gemeinde ist zunächst nur dann zulässig, wenn es sich bei dem Schreiben um einen Verwaltungsakt (VA) i.S. des § 35 Satz 1 VwVfG handelt; ein Widerspruch ist von vornherein nur zulässig gegen einen Verwaltungsakt.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
§ 68

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des **Verwaltungsakts** in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn

1.

der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder

2.

der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

Hieran bestehen mit Blick auf den Ankündigungscharakter des Schreibens, der äußeren Form und der fehlenden Rechtsmittelbelehrung Zweifel. Gleichwohl: Mit diesem Schreiben wird bereits eine Entscheidung – eine Regelung – der Frage herbeigeführt, welcher der verschiedenen „Störer“ hier für die Kostenerstattung in Anspruch genommen wird. Das hat Regelungscharakter; an den übrigen Anforderungen des § 35 Satz 1 VwVfG bestehen keine Zweifel.

II. Es gibt keinen Anhaltspunkt, dass die Widerspruchsfrist von 1 Jahr – bei einem VA ohne oder mit fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung – (sonst 1 Monat, vgl. § 74 VwGO) nicht beachtet worden ist.

Damit ist der Widerspruch des E zulässig.

B. Begründetheit des Widerspruchs

Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entscheidung / des Widerspruchs

I. Zunächst ist eine Rechtsgrundlage für den Bescheid der G erforderlich. Diese findet sich in einer Gebühren-/Kostenvorschrift der Gemeinde

II. Ein Kostenbescheid ist rechtmäßig, wenn und soweit die Maßnahme rechtmäßig war/ist und der Bescheid auch dem Umfang nach i.O. ist. Ferner ist ein Kostenbescheid wie ggf. die Maßnahme insgesamt gegen eine Person zu richten, die „verantwortlich“ ist, sei es als

- Verhaltensstörer (also eine Person, die durch ihr Verhalten die Gefahr für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit erzeugt, hier T1-3, die dadurch, dass sie die Fässer im See abgeladen haben, das Seewasser, das Grundwasser und die Böden durch Kontamination mit Giftstoffen gefährden / verunreinigen)

- Zustandsstörer, dem aus der Eigentümer und/oder Besitzstellung eine besondere Verantwortung für eine Sache erwächst, von der eine Gefahr ausgeht.

Da zum einen die Maßnahme erforderlich war, der Kostenbescheid auch den tatsächlichen Kosten entspricht und zum andern E als Eigentümer zustandspflichtig ist, liegen die Voraussetzungen des Kosten-Schreibens insoweit vor.

III. Rechtsfolge

Es gibt allerdings gewisse Zweifel daran, ob die Behörde ihr Störerauswahlermessen sachgerecht ausgeübt hat:

= Ermessensfehlerlehre =

§ 40 VwVfG Ermessen

E-mißbräuchlich (E-mißbrauch)
E-mißbehaltung

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem **Ermessen** zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die **gesetzlichen Grenzen** des Ermessens einzuhalten.

E-überschreitung *sachfremde Erwägung*

- Entschließungsermessen („ob“)
- Ausgestaltungsermessen („wie“)
- Störerauswahlermessen (bei Störermehrheit wie hier: U, T1-3=Verhaltensstörer, E=Zustandsstörer)

Die Störerauswahl für eine Gefahrenabwehrmaßnahme hat sich stets an Gesichtspunkten wie der Effektivität der Gefahrenbeseitigung zu orientieren. Das Verschulden der einzelnen Störer spielt demgegenüber keine Rolle. Anders liegt es allerdings bei der sich anschließenden Auferlegung der Kosten; umstritten ist stets die Frage, ob auch hierfür der in seinem Privateigentum geschädigte E für die Kosten heranzuziehen ist.